Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Umsetzungsmöglichkeiten in der Kommune

© Paulo dos Santos

Behindertenbeauftragte, Reinecke

Eitorf, 31. März 2011

Gesichtspunkte

- Definition von Behinderung
- Definition von Barrierefreiheit
- Bedeutung der UN-Konvention
- Leitziel: Inklusion
- Handlungsauftrag und Handlungsmöglichkeiten der Kommune
  - Grundverständnis klären
  - Partizipation und Nachhaltigkeit sichern
- Beispiele
  - Kinder und Jugend
  - Schule
  - Mitwirkung

Definition von Behinderung

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 1
(am 13.12.2006 von den Vereinten Nationen beschlossen, nach der Ratifizierung seit dem 1.1.2009 auch in Deutschland gültig):

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie **in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren** an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können."

Dagegen:

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) –
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- § 2:

Menschen gelten als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen **und daher** ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist."

Als Schwerbehinderte gelten Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt.

Definition von Behinderung

Behinderung ist ein dynamischer Begriff.

Er ist abhängig von dem jeweils als „normal“ bezeichneten Zustand/ Verhalten und von der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten und sozialen Umwelt.

Das heißt:

- Je enger die Grenzen der Normalität, desto häufiger die Zuschreibung einer Behinderung.

- Je größer die Barrieren in der gestalteten und sozialen Umwelt (z.B. bauliche Barrieren, Barrieren in der Kommunikation, Einschränkung der Teilhabe durch gezielte Ausgliederung), desto größer die Zahl behinderter Menschen.

Definition von Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist die **Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit** der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen.

Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung **in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe** möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere
- bauliche und sonstige Anlagen,
- die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände,
- Systeme der Informationsverarbeitung,
- akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

Behindertengleichstellungsgesetz - BGG NRW § 4 Barrierefreiheit

Bedeutung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Mit der UN-Konvention werden erstmals die Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen in einem völkerrechtlichen Vertrag konkretisiert.

Warum ein eigener Menschenrechtsvertrag für Menschen mit Behinderung?

Eine Studie im Auftrag der Vereinten Nationen hatte ergeben:

- Die bisherigen Menschenrechtsverträge wurden für Menschen mit Behinderungen häufig gar nicht umgesetzt.
- Viele Staaten setzten nur sozialpolitische oder gesundheitspolitische Vereinbarungen um.
- Nach der Ratifizierung ist die UN-Konvention in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten.

Zentrale Aspekte der UN-Konvention

Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte!

Selbstbestimmung und statt Fürsorge!

- Menschen mit Behinderung können selbst entscheiden, wie sie leben möchten und selber handeln.

Unterstützung statt Betreuung!

- Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen mit Behinderung ihre vollen Menschenrechte wahrnehmen können.

Inklusion und volle Teilhabe anstelle von Integration!

- Menschen mit Behinderung sind von vornherein Teil der Gesellschaft. Sie sind Teil der Vielfalt. Barrieren müssen abgebaut werden, damit Menschen mit Behinderung inklusiv leben können.

Leitziel: Inklusion

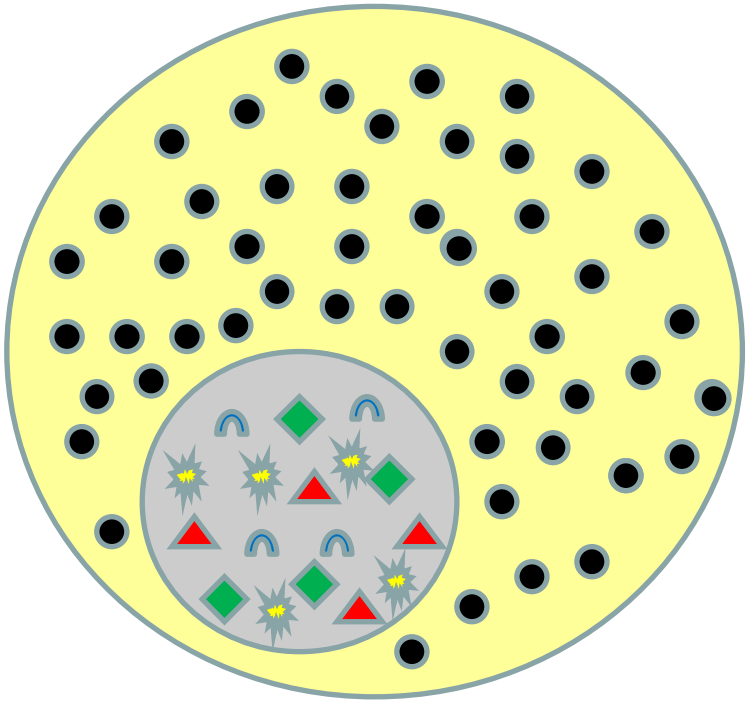

Integration

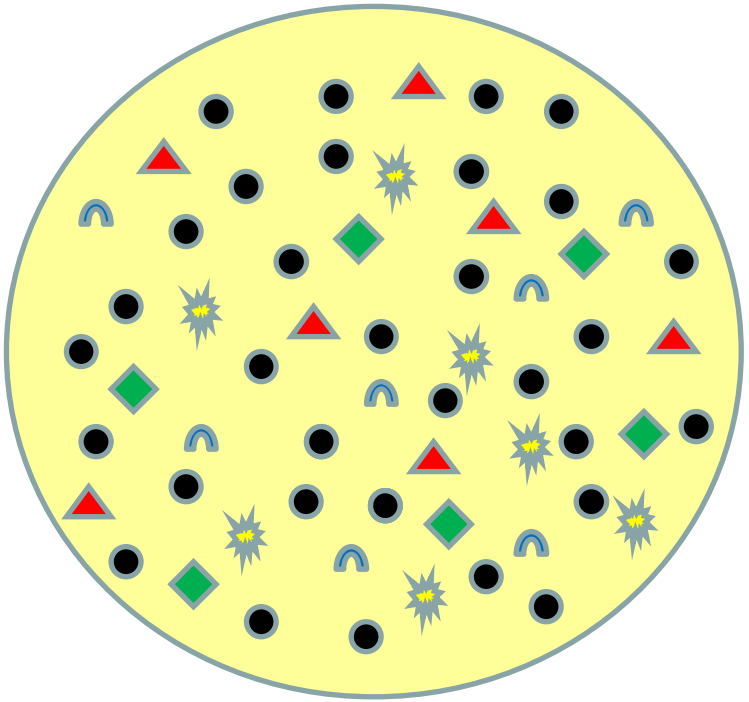

Inklusion

Handlungsauftrag und Handlungsmöglichkeiten der Kommune

Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Kommune

Fragestellungen:

- Wie leben Menschen mit Behinderung in der Kommune?
- Welche Barrieren gibt es – in der Umwelt und in den Köpfen?
- Welche Stärken und welche Schwächen hat die kommunale Behindertenpolitik und das bestehende Hilfesystem?

Entwicklung eines Maßnahmenprogramms mit kurz- und mittelfristigen Zielen

Grundverständnis klären

Behindertenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe.

Sie muss von allen Verwaltungsabteilungen und in allen Politikbereichen wahrgenommen werden.

Wesentliches Kennzeichen einer inklusiven Gesellschaft ist die **Akzeptanz und Wertschätzung von Vielfalt**.

Die Kommune hat die Aufgabe, diese Akzeptanz und Wertschätzung zu fördern.

Partizipation und Nachhaltigkeit sichern

- **Kommunale Akteure in die Erstellung eines Konzeptes / Aktionsplans einbeziehen.**
  In Köln waren dies neben den Verwaltungsabteilungen der Stadtverwaltung die Behindertenorganisationen in der Stadt und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Für die Bürger/innen gab es eine öffentliche Veranstaltung.

- **Zeit-Maßnahme-Plan erstellen**

- **Verantwortlichkeiten festlegen**

- **Berichtswesen entwickeln**

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 7 und 24

„Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. (…)

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, (…) behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“ *(Art. 7)*

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (…)“ *(Art. 24)*

Beispiel: Kinder und Jugend

Bedeutung von Inklusion / Exklusion:

- Wichtige Weichenstellung für das persönliche Leben **jedes** Kindes, unabhängig von einer Behinderung
- Beeinflussung von Normen und Werten
- Auswirkungen auf Einstellungen und Verhalten und damit auf die Gestaltung aller gesellschaftlichen Bereiche

Beispiel: Kinder und Jugend

Z.B. Spielplätze:

Berücksichtigt die Bodenbeschaffenheit und die Auswahl von Spielgeräten die Bedürfnisse behinderter Kinder ?

Z.B. Offene Kinder- und Jugendarbeit:

Sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf wenige spezialisierte Einrichtungen angewiesen?

<u>Mögliche Folgen sind dann:</u>

- Zumeist lange Anfahrtswege
- keine Einbeziehung in die Freizeitaktivitäten im Wohnumfeld

Es ist davon auszugehen, dass die Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts auch den Wunsch nach gemeinsamer Freizeitgestaltung bei Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung stärken wird.

Beispiel: Kinder und Jugend

Mögliche Konsequenzen:

- Im Rahmen der Um- und Neubauten von Spielplätzen werden die Gesichtspunkte der Barrierefreiheit bei der Planung und Gestaltung berücksichtigt
- Bei der Schaffung von Spiel- und Aufenthaltsräumen wird darauf geachtet, dass sie die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung berücksichtigen und die Begegnung und gemeinsames Tun fördern
- Das Thema „inklusive Kinder- und Jugendarbeit“ wird auf Konferenzen aufgegriffen und es wird für diesen Ansatz geworben.
- Die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und die Entwicklung einer inklusiven Jugendarbeit wird ein wichtiges Thema im Kinder- und Jugendhilfeplan.

Beispiel: Kinder und Jugend

Die Vogelnest-Schaukel ist auch für behinderte Kinder geeignet und ist bei allen Kindern beliebt.

Behindertenbeauftragte, Reinecke

Stadt Köln

Beispiel: Schule

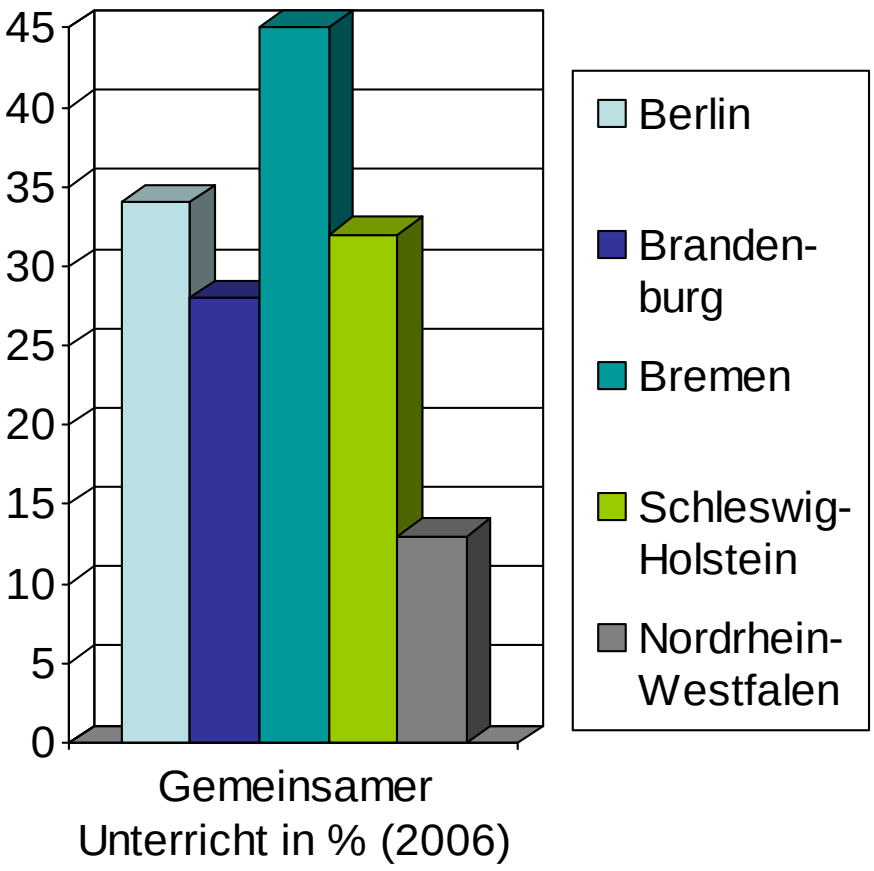

Europa integriert Schüler/-innen mit Behinderung zu 60%

Brandenburg
integriert Schüler/-innen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung zu 80%

Bremen
integriert Schüler/-innen mit Förderschwerpunkt Lernen zu 88 %

Schleswig-Holstein
integriert Schüler/-innen mit Förderschwerpunkt Sehen zu 100%.

„Integrationsfähigkeit“ ist offensichtlich nicht die Eigenschaft eines Kindes, sondern die eines Bildungssystems.

Beispiel: Schule

Eine Umfrage unter Kölner Eltern von Kindern der 3. Klassen (2009) hat gezeigt: 72 % wünschen einen gemeinsamen Unterricht, wenn die Förderung für alle stimmt.

- Information der Eltern und Einbeziehung ihrer Wünsche
- Neubau und Sanierung städtischer Schulgebäude im Sinne einer inklusiven Schule
- Erstellung eines Inklusionsplans und Unterstützung von Schulen, die ein längeres gemeinsames Lernen ermöglichen wollen.

„Besondere Förderung ist ein Service, kein Ort.“

Edward Burns, USA 2004

„Inklusion ist nicht eine Frage der Organisation, es ist eine Frage der Haltung.“

Ein schwedischer Lehrer über die Essenz seiner langjährigen Erfahrungen

Beispiel: Mitwirkung

Die Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen sind Fachleute aus eigener Erfahrung.

- Haben sie das Recht, Empfehlungen für städtische Gremien zu beschließen?
- Werden sie bei Anhörungen und Ortsterminen einbezogen?

Die Erfahrung zeigt:
Werden sie früh einbezogen, muss nicht nachträglich nachgebessert werden. Das spart viel Geld und Zeit!

Mitwirkung unterstützen heißt daher:

- Frühzeitige Information und Beteiligung
- Förderung und Sicherung der Mitwirkungsstrukturen

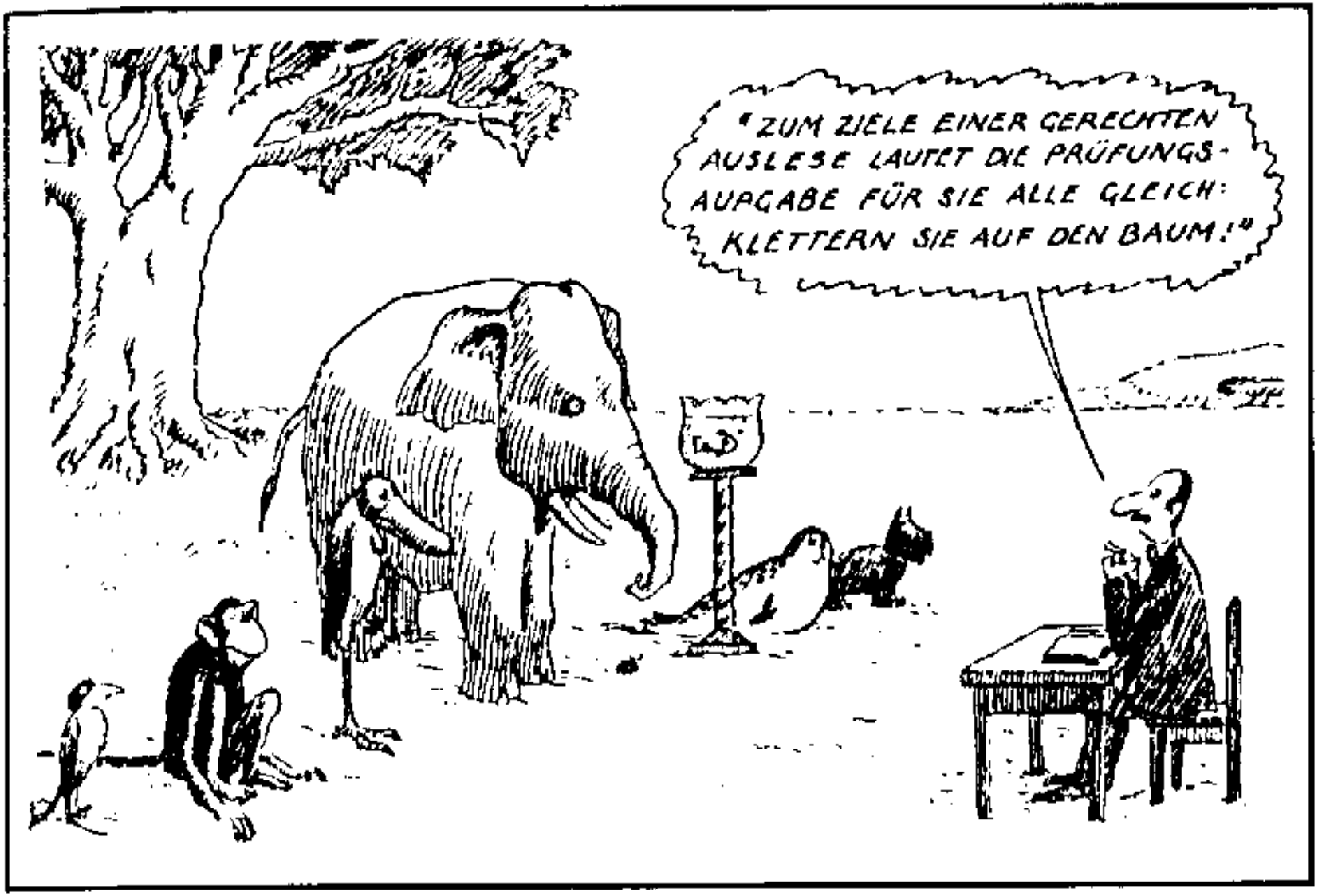

* Bild heruntergeladen von:
http://bidok.uibk.ac.at/library/schueler-kommentare.html

Behindertenbeauftragte, Reinecke

Stadt Köln

Das Handlungskonzept zur Kölner Behindertenpolitik wurde im September 2009 vom Rat der Stadt verabschiedet. http://www.stadt-koeln.de/2/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/06203/

Den Text der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung finden Sie ebenfalls auf der Seite der Stadt Köln unter http://www.stadt-koeln.de/2/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/06208/